

gar durch einen Nichtberechtigten verkauft wird, sofern gesichert ist, daß er das Eigentumsrecht an der gekauften Ware erwirbt. Es würde zu Störungen des kapitalistischen Produktionsprozesses führen, müßte der die Ware erwerbende Kapitalist ständig damit rechnen, daß er diese an einen anderen deshalb wieder herauszugeben hat, weil ein Nichtberechtigter die Ware veräußert hat.

Das sind die wesentlichen Gründe dafür, daß der bürgerliche Gesetzgeber unter den Bedingungen des entfalteten kapitalistischen Warenaustauschs eine Regelung treffen mußte, wonach ein Eigentumsrechtserwerb auch dann zu bejahen ist, wenn eine bewegliche Sache von einem Nichtberechtigten veräußert wurde und der Erwerber im Hinblick auf das Eigentumsrecht des Veräußerers im guten Glauben war. Dieser Rechtsgrundsatz bestimmte den Inhalt der §§ 932 ff. BGB. Noch ausgeprägter ist er in den §§ 343 ff. HGB. Besonders § 3(16) HGB erweitert für diesen gesellschaftlichen Bereich die Anwendbarkeit der Vorschriften des BGB über den gutgläubigen Erwerb und schützt den Erwerber auch dann, wenn er zwar nicht im Hinblick auf das Eigentumsrecht des Veräußerers, wohl aber in bezug auf dessen Verfügungsbefugnis im guten Glauben war⁴.

In der bisherigen Diskussion über den gutgläubigen Erwerb wurden der Klasseninhalt dieser Bestimmungen sichtbar gemacht und ihre Unzulänglichkeiten für die Erfassung und Regelung der sozialistischen Warenaustauschbeziehungen erkannt. Es ist das Verdienst von Nathan, die bis dahin veröffentlichten Beiträge kritisch eingeschätzt zu haben. Bereits im Jahre 1957 hat er nachgewiesen, daß der Streit, ob Volkseigentum durch gutgläubigen Erwerb von einem Nichtberechtigten untergehen kann, sich deshalb auf einem falschen Gleis befindet, weil er mit einer falschen Fragestellung geführt wird. Die Frage dürfe nicht lauten: Gibt es eine gesetzliche Regelung, die den gutgläubigen Erwerb volkseigener Konsumgüter vom Nichtberechtigten ausschließt? Vielmehr müsse sie heißen: Gibt es eine gesetzliche Regelung, die den gutgläubigen Erwerb sozialistischen Eigentums vom Nichtberechtigten zuläßt? Diese Frage aber sei zu verneinen⁵.

Am Schluß seiner Untersuchungen kam Nathan zu Er-

4. Die Interessen der Kapitalisten verlangten zugleich, daß bestimmte Vorgänge des Warenaustauschs von dieser Regelung ausgeschlossen wurden. Es handelt sich dabei darum, daß gestohlene oder verlorengegangene Sachen veräußert wurden (§ 935 BGB). Der gutgläubige Erwerb wurde u. a. davon abhängig gemacht, daß der Eigentümer oder auch der sog. unmittelbare Besitzer nicht unfreiwillig den Besitz an der Sache eingebüßt hatten. Der Hauptgrund dafür, daß diese Sachen auch dann, wenn der Erwerber gutgläubig war, nicht von ihm erworben werden konnten, war die Unsicherheit für den Kapitalisten, von einem Dieb das Äquivalent zu erhalten. Eine Zulassung des gutgläubigen Erwerbs für die Fälle, in denen eine Sache dem Eigentümer (Kapitalisten) gestohlen wurde und von dem Dieb an einen Dritten hätte rechtswirksam veräußert werden können, wäre für den Kapitalisten immer mit der Gefahr verbunden gewesen, „leer auszugehen“. Deshalb bestimmte das Gesetz, daß in diesen Fällen ein Eigentums-erwerb nicht stattfindet und der Kapitalist die Herausgabe vom unrechtmäßigen Erwerber (Besitzer) verlangen kann (§ 985 BGB).

Dieser Grundsatz wurde jedoch durchbrochen, wenn es sich bei der veräußerten Sache um eine dem Eigentümer unter-schlagene Sache handelt. Das bedeutete, daß eine Sache, die der Eigentümer an einen anderen — z. B. leihweise oder mietweise — übertragen hatte, von diesem an einen Dritten rechts-wirksam veräußert werden konnte. Den Eigentümer genügte hier der Schadenersatzanspruch oder der meist noch umfassendere Anspruch auf die Herausgabe des als Ersatz Empfangenen (§ 281 BGB) gegenüber seinem Vertragspartner. Einer Ein-schränkung bedurfte es aber dann, wenn die Sache von einem Arbeiter oder Angestellten des Eigentümers unterschlagen wurde. Dieser Einschränkung lagen die gleichen Motive zu-grunde, die auch einen Eigentumsrechtserwerb bei gestohlenen Sachen nicht zuließen: die Realisierung des Gegenwertes war nicht gesichert, denn der Arbeiter oder Angestellte war in aller Regel vermögenslos. Das ehemalige Reichsgericht gelangte zu dieser rechtlichen Beurteilung mit Hilfe des § 855 BGB, wo-nach der Arbeiter und Angestellte des Kapitalisten nicht als Besitzer, sondern lediglich als sog. Besitzdiener zu behandeln ist (RGZ Bd. 54, S. 68).

5 vgl. Nathan, a. a. O., S. 749.

gebnissen⁶, die sich — vereinfacht — wie folgt zusammenfassen lassen: Die Normen des BGB über den gutgläubigen Eigentumsrechtserwerb sind auf sozialistisches Eigentum nicht anwendbar. Werden jedoch in einer Verkaufsstelle des staatlichen, genossenschaftlichen oder privaten Einzelhandels oder in einer öffentlichen Versteigerung Waren verkauft, dann erwirbt der Käufer auch dann das Eigentumsrecht, wenn der Verkäufer nicht Eigentümer oder nicht Verfügungsberechtigter ist. Im übrigen sollte der gutgläubige Erwerb des Eigentumsrechts von einem Nichtberechtigten beseitigt werden.

Austauschbeziehungen zwischen sozialistischen Betrieben und Gutgläubensschutz

Untersuchungen darüber, ob das Rechtsinstitut des gutgläubigen Erwerbs unter unseren gesellschaftlichen Bedingungen noch von Bedeutung ist, haben gezeigt, daß die Fragen der Veräußerung von Waren durch einen Nichtberechtigten sowohl in den Warenbeziehungen der volkseigenen Betriebe untereinander als auch zwischen den volkseigenen Betrieben und den Genossenschaften keine Bedeutung mehr besitzen. Das gilt auch für die Warenbeziehungen zwischen den Genossenschaften. Gegenstand dieser Beziehungen ist in der Regel der Austausch von Produktionsmitteln (Arbeitsgegenstände, Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Arbeitsmittel). Soweit sich dieser Warenaustausch zwischen volkseigenen Betrieben vollzieht, ist für ihn charakteristisch, daß nicht der Eigentümer wechselt, sondern lediglich der Verfügungsberechtigte. Deshalb wird mit Recht in der wirtschaftswissenschaftlichen Literatur betont, daß man den Begriff der Ware im Sozialismus nicht mehr mit dem Eigentumswechsel verbinden kann⁷.

Das bedeutet natürlich nicht, allein deshalb auf die Frage zu verzichten, ob in diesem Bereich der Waren-zirkulation Formen des Gutgläubensschutzes erforderlich sind. Die Gründe dafür, daß diese Probleme sowohl in den Austauschbeziehungen der volkseigenen Betriebe als auch der Genossenschaften keine Rolle mehr spielen, sind in den Wesensunterschieden zu sehen, die zwischen sozialistischer und kapitalistischer Warenproduktion bestehen. Gerade in dieser Sphäre der Warenzirkulation wird der Gegensatz zur kapitalistischen Warenzirkulation besonders deutlich. Es handelt sich hierbei um planmäßig gelenkte Austauschbeziehungen, die auf dem sozialistischen Eigentum beruhen, um Beziehungen, deren Zustandekommen und Abwicklung durch ein aufeinander abgestimmtes System von ökonomischen und rechtlichen Maßnahmen gesichert wird. Die zwischen den einzelnen Betrieben abgeschlossenen Wirtschaftsverträge ermöglichen nicht nur eine exakte Abstimmung der Vertragsbeziehungen, sondern führen zugleich zur Herstellung echter sozialistischer Beziehungen. Die Partner der sozialistischen Warenbeziehungen stehen sich nicht mehr als fremde, den gesellschaftlichen Interessen Zuwiderhandelnde Subjekte gegenüber. Ihr auf die Erreichung gegenseitiger ökonomischer Vorteile gerichtetes Handeln hat nichts gemein mit dem für die kapitalistische Gesellschaftsordnung typischen Profitstreben.

Die Erkenntnis, daß in dieser Sphäre des sozialistischen Warenaustauschs die Fragen des gutgläubigen Erwerbs unbedeutend geworden sind, ist nicht neu. Es sei auch darauf hingewiesen, daß die oftmals in diesem Zusammenhang diskutierte Frage der planwidrigen Verträge sich nicht über das Rechtsinstitut des gutgläubigen Erwerbs lösen läßt. Mit der Einführung und Verwirklichung des neuen ökonomischen Systems der

6 Ebenda, S. 756.

7 Vgl. z. B. Behrens, Ware, Wert und Wertgesetz, Berlin 1961, S. 9, 17 f., 27, 37.